

Geschäftsverzeichnisnr. 1898
Urteil Nr. 79/2001 vom 7. Juni 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts und E. De Groot, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. Februar 2000 in Sachen G. Igten gegen N. Vanhoorde und A. Bontinck, dessen Ausfertigung am 1. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung folgender Beträge ausschließen: der Betrag der Hauptklage des Geschädigten eines Verkehrsunfalls gegen denjenigen, den er für haftbar hält, mit dem Betrag der von Letztgenanntem erhobenen Zwischenklage gegen eine freiwillig intervenierende Partei, die jedoch auf denselben Sachverhalt oder Vertrag zurückzuführen ist, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Appellationshof fragt den Schiedshof, ob die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, insoweit sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Zusammenlegung der Widerklage mit der Hauptklage zulassen, aber ausschließen, die Hauptklage mit der vom ursprünglich Beklagten erhobenen und gegen eine freiwillig intervenierende Partei gerichteten Zwischenklage zusammenzulegen, die jedoch auf denselben Sachverhalt oder Vertrag zurückzuführen ist, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt.

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. »

Artikel 617 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Urteile des Gerichts erster Instanz und des Handelsgerichts, mit denen über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 75.000 Franken beträgt, werden in letzter Instanz erlassen. [...] »

Artikel 618 zufolge gelten die in den Artikeln 557 bis 562 festgelegten Regeln für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs.

B.3.1. Artikel 621 bestimmt folgendes:

« Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. »

Kraft dieser Bestimmung urteilt grundsätzlich der gleiche Richter über die Berufung gegen die Entscheidung in der Hauptklage und über Entscheidungen in anlässlich der Hauptklage entstandenen und beigelegten Zwischenstreiten. Wenn keine Berufung gegen die Entscheidung in der Hauptklage möglich ist, dann gilt dies grundsätzlich auch für die Entscheidungen in den anlässlich dieser Hauptklage entstandenen Zwischenstreiten.

Der Gesetzgeber hat für diesen Grundsatz eine erste Ausnahme vorgesehen hinsichtlich der Entscheidungen in Widerklagen und Interventionsklagen, die auf die Verkündung einer Verurteilung abzielen; er hat somit die Autonomie dieser beiden Klagen festgelegt und gesagt, daß die Zulässigkeit der Berufung gegen Entscheidungen über solche Zwischenklagen ohne Rücksicht darauf, ob eine Berufung bezüglich der Hauptklage zulässig ist oder nicht, beurteilt werden muß.

B.3.2. Eine zweite Ausnahme von dem in B.3.1 dargelegten Grundsatz ist in Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt, der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 10. Februar 1999 und in der durch den Tatrichter angewandten Fassung lautete:

« Entsteht die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage, so ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage maßgebend. »

Das Gesetz vom 10. Februar 1999 zur Abänderung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs künftig auch, dem Betrag der Hauptklage den Betrag der Interventionsklage, die auf die Verkündung der Verurteilung abzielt, die auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Vertrag oder Sachverhalt zurückzuführen ist, hinzuzufügen. Die Vorarbeiten zu diesem Gesetz geben an, daß diese Gesetzesänderung die Rechtsprechung des Hofes berücksichtigt hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-575/3, SS. 2 und 3), weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß diese Abänderung sich nicht auf alle Zwischenklagen bezieht, sondern auf die Interventionsklagen beschränkt ist, die auf die Verkündung einer Verurteilung abzielen und auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Vertrag oder Sachverhalt zurückzuführen sind (ebenda, Nr. 1-575/2, S. 1).

B.4. Aus den Fakten und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß dem Hof die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches vorgelegt wird, insoweit sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs ausschließen, daß der Betrag der Hauptklage des Geschädigten eines Verkehrsunfalls gegen denjenigen, den er für haftbar hält, mit dem Betrag der Zwischenklage dieses ursprünglich Beklagten gegen eine lediglich zur Wahrung ihrer Rechte freiwillig intervenierende Partei zusammengelegt wird, während die verschiedenen Klagen auf die gleiche Tat zurückzuführen sind.

Der Verweisungsrichter stuft diese Klage ein als « eine Zwischenklage im Sinne von Artikel 13 des Gerichtsgesetzbuches, nämlich als eine neue Klage zwischen den Parteien, genauer gesagt, gegen die schon an einem Verfahren beteiligte freiwillig intervenierende Partei », die weder als eine Widerklage noch als eine Interventionsklage betrachtet werden kann, die aber wohl auf die der ursprünglichen Hauptklage zugrunde liegende gleiche Tat, nämlich den Verkehrsunfall, zurückzuführen ist. In einem solchen Fall ist Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches anwendbar.

Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches nur, insoweit sie, in der oben dargelegten Hypothese, nicht die Zusammenlegung der Beträge der Klagen zulassen.

B.5. Aus der Kombination der Artikel 617, 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches folgt, daß hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit ein Unterschied zwischen zwei Arten von Zwischenklagen besteht, nämlich der Widerklage des ursprünglich Beklagten, gegen den ursprünglichen Kläger eine Verurteilung verkünden zu lassen, und den Zwischenklagen des ursprünglich Beklagten, um die Verurteilung der freiwillig intervenierenden Partei zu erreichen. Der Betrag der Widerklage wird mit dem der ursprünglichen Klage zusammengelegt, wenn die Widerklage auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Vertrag oder Sachverhalt oder auf den schikanösen oder leichtfertigen Charakter der Klage zurückzuführen ist, während der Betrag der auf Verkündung der Verurteilung der freiwillig intervenierenden Partei abzielenden Zwischenklage des ursprünglich Beklagten nicht mit dem Betrag der ursprünglichen Klage zusammengelegt wird, selbst wenn diese Zwischenklage auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Vertrag oder Sachverhalt zurückzuführen ist.

B.6. Artikel 13 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Zwischenklage wie jede Klage, die im Laufe des Verfahrens eingereicht wird und darauf abzielt, entweder die ursprüngliche Klage abzuändern oder neue Klagen zwischen den Parteien einzureichen oder Personen, die noch nicht in den Streitfall einbezogen wurden, darin mit einzubeziehen.

Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Widerklage als eine Zwischenklage, die der Beklagte einreicht, um gegen den Kläger eine Verurteilung verkünden zu lassen.

Die Widerklage stellt m.a.W. eine spezifische Form der Zwischenklage dar, wobei die Eigenschaft der Personen im Streitfall berücksichtigt wird, je nachdem, ob sie Partei bei der einleitenden Klage sind oder nicht, so daß ein objektiver Unterschied besteht zwischen der Widerklage und jeder anderen Zwischenklage.

Es muß aber untersucht werden, ob das Unterscheidungskriterium wohl in allen Fällen relevant ist und den in B.5 dargelegten Unterschied rechtfertigen kann.

B.7. Die Einheit der Verfahrensführung in bezug auf Klagen, die auf denselben Sachverhalt oder Vertrag zurückzuführen sind, erfordert nicht nur die Zusammenlegung der Beträge der Hauptklage und der Widerklage für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs, wenn diesen Klagen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, sondern auch das gleiche Vorgehen im Falle einer Zwischenklage, die ebenfalls auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Sachverhalt zurückzuführen ist und die der ursprünglich Beklagte gegen eine freiwillig intervenierende Partei einreicht.

Unter solchen Umständen weist die in B.4 beschriebene Zwischenklage des ursprünglich Beklagten soviel Ähnlichkeit mit einer Widerklage auf, daß es nicht vernünftig gerechtfertigt ist, sie hinsichtlich einer solchen Klage unterschiedlich zu behandeln.

B.8. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie ausschließen, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Betrag der Hauptklage des Geschädigten eines Verkehrsunfalls gegen denjenigen, den er für haftbar hält, mit dem Betrag der Zwischenklage dieses Beklagten gegen eine freiwillig intervenierende Partei zusammengelegt wird, wenn dieser letzten Klage derselbe Sachverhalt zugrunde liegt wie der Hauptklage.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der emeritierte Vorsitzende G. De Baets und der emeritierte Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Vorsitzenden H. Boel bzw. den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel